

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

47. Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 23. November 1919. 33. Jahrg. 1919  
Abonnementpreis: M. 1. für das Vierteljahr. Einzelhefte kosten 75 Pfg. Die einspaltige Textzeile. Bei Wiederholungen Rabatt. Stellungs- und Vermittlungs-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

## 30. Jahrg. 1919 24. Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 92.000!

terbetzte  
Deutschland  
mburg.  
Städt. Brau-  
bis 1. Jan.  
0. - Remun-  
eltis 50. - On-  
Cannstadt  
berg 50. -  
Städt. Brau-  
erwerb 50.  
angen 20.  
Städt. Brau-  
ingen 50. -  
Erwart. Städt.  
schäfer 100.  
Städt. Brau-  
Cannstadt  
en 50. - Städt.  
50. - Städt.  
150. - Städt.  
50. - Städt.  
G. 116721  
Städt. Brau-  
en 100. -  
90. - Städt.  
Städt. Brau-  
90.  
G. 3115  
1918.  
e 1. Hauptstellen  
lender.  
lungen.  
beabs 7 1/2 Uhr  
ber, abends 7 1/2  
ball", Fahr-  
in. Drechner  
Arbeiter-Ver-  
November, ab-  
Erfol von  
abds. 7 1/2 Uhr  
er, abends 7 1/2  
nierfr. 50-52  
er, abends 7 1/2  
ber, abends 8  
Vertraue.  
No. abends 7  
Bahnhofstr.  
mber, abends 8  
Dft., abends 8  
ov., abends 7 1/2  
Nbrer."  
3.  
Allarbeiter-Ver-  
über die Haltung  
Dofier der Ge-  
ber Ab hier  
Reaktion die Ge-  
herat und Kor-  
teilweise mit 24  
Dfg. pro Stck.  
Dre frei, ab-  
17 Dfg. oder  
gen müssen sofort  
rtsdft. 11. gest.  
Schneider (M  
eu, in dauernd  
r. Schuhfabr.  
id. a. S.  
meßt Braut  
15. November  
Gladwin  
stille Gafel.  
folgen über  
Braut zu über  
Widmung.  
ab Arbeiter  
Summerd  
ummerd.  
legen Anton  
Gladwin  
Battelfen  
Gladwin  
Sabstille Coby.

### Inhalts-Verzeichnis.

Hugo Haase tot! — Ledergangswirtschaft vor dem Reichstage. Rede des Kollegen Simon. (Fortsetzung und Schluß.)

### Hugo Haase tot!

Immerhin großer Verlust hat die Arbeiterklasse den Sozialistenfürher Hugo Haase, der nach langer Krankheit uns der Tod in seinem besten Mannesalter...

### Ledergangswirtschaft vor dem Reichstage.

#### Rede des Kollegen Simon.

(Fortsetzung und Schluß.)  
Man wird jedoch in den Kreisen der Interessenten außerordentlich bedenklich, und es ist durchaus nicht so, wie hier, insbesondere auch von dem Herrn Abgeordneten Hugo und anderen ausgesprochen worden ist, als ob die Interessenten alle ohne Ausnahme die Aufhebung der Zwangswirtschaft begrüßen und daß sie an der freien Wirtschaft unter allen Umständen festhalten wollen.

verschieben, wird auch dabei wieder Ihren Schnitt machen, denn verarbeiten kann sie es ja doch nicht. Entweder bleibt es liegen und wird der Bevölkerung dadurch entzogen, oder es wird zu höheren Preisen verschoben. Hier müßte die Regierung unter allen Umständen einmal zugehen. Aber ist es in der Regierung immer noch so wie im alten Regime, daß man den Beteiligungsämtern oder den einzelnen Generalkommandos nichts sagen darf. Wir hat einmal ein OStizler, der die Beteiligungsämter unter sich hatte, erklärt: wenn es an die Beteiligungsämter schreiben, dann müssen wir die Anordnungen, die wir treffen wollen, alle in Wünsche kleiden (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) es darf ja nicht aussehen, als ob wir Befehle erteilen wollten, sonst machen sie es erst recht nicht. Ich frage: ist es noch immer so, oder hat die Regierung nur Gewalt, wenn es nach der anderen Seite geht und nicht nach ihrem eigenen Kopf?

ausbärtiger Blot hatte vor einigen Wochen, als nach dem Reichstagsgebäude ging, ein Attentat auf sich, das zu seinem Tode führte. Anfanglich glaubte er die Verwundung, ein Ober- und ein Untersehenel, lebensgefährlich sei, und auch die Ärzte gaben keine beruhigende Erklärung ab, leider nahm der Verlauf der Verwundung eine solche ernste Wendung, daß das Bein amputiert werden mußte, und auch diese hielt den Aufheilungsprozeß nicht auf.

Daselbst Blatt legt in einem anderen Artikel, und zwar in Nr. 105 vom 20. August:

Wir finden besonders im Gesamtergebnis des gesagten deutschen Volkes keine andere Haltung, als an die Forderung der weitestmöglichen Aufhebung der Höchstpreise für das inländische Getreide zu richten, damit nicht im kommenden Winter der schlimmsten Notwendigkeit die Bevölkerung von einer epidemischen Entfremdung der Fische quälend heimgesucht wird. Korn und Schmalz müssen bei Deutschen das Herz erfüllen über die gemüßlossten Preistreiber in den Auktionen, die weit gefährlicher sind als der vor dem Kriege an diesen Gattungen ausgeführte Lärm um das goldene Kalb."

Man darf nicht vergessen, daß der Ruf nach sofortiger Beseitigung jeder Beschränkung sehr stark von demagogischen Absichten getragen ist. Er entspringt nicht nur politisch-agitativen Gründen, sondern auch der Auffassung, daß gegenwärtig ein völlig unbeschränkter Handel die größten Gemeinwohlsvorteile hätte.

Herrn Haase nicht mehr unter uns. Am 11. d. Mts. starb er im Alter von 74 Jahren in der Städt. Klinik zu Berlin. Der Schmerz über den Verlust läßt sich nicht in Worten zum Ausdruck bringen. Was Haase der Arbeiterbewegung war, was er für sie geleistet, ist so unendlich groß, daß es nur durch eine kurze, aber hochinteressante und chronologisch geordnete Biographie wiedergegeben werden kann.

In der Fachzeitschrift für Lederindustrie — und das ist außerordentlich beachtenswert — wird in der Nr. 207 vom 29. August — wohl genehmigt in einer Stellung, die bisher nicht genug die Zwangswirtschaft beurteilen konnte — gesagt:

Nach dem Fortfall der Bewegungsbefchränkungen haben sich die erschlärten Ereignisse abgepielt. Es haben sich Werte herausgebildet, die das gesamte Gebilde der Lederwirtschaft bedrohen. Die Situation des Einzelnen und damit auch der Gesamtheit ist eine überaus prekäre geworden. Die Ledererzeugung des Landes ist ins Wanken geraten. Dabei steht der Herbst bevor, der bekanntlich die Versorgung für den Winter zu bringen pflegt.

Run aber eine andere Frage. Es wird hier immer in der Weise, als ob die deutschen Lederpreise viel niedriger gewesen wären als im Ausland. Das ist falsch. Ich werde Ihnen das von der Hand einer Aufstellung beweisen. Das beste Maßstab für die Kosten im Frieden 3-3,50 Mark, während des Krieges wurde es auf 8,50 Mark erhöht, vom Mai ab auf 18,70 Mark. Das war eine Erhöhung gegen den Friedenspreis um 166 Prozent bis zum Mai 1919, von da ab um rund 300 Prozent. Die während des Krieges gezahlten Preise haben aber — und das ist das Bedenkliche — die gleiche Höhe wie die Preise, die zum Beispiel in England noch heute gezahlt werden, während die Preise ab Mai 1918 sogar um 60 Prozent höher sind als die englischen Lederpreise noch heute. Ich habe hier die Preistabelle der Lederindustrie. In der Nummer vom 1. September findet sich folgendes englische Angebot. Da werden Reizbons in englischer Währung angeboten zu 8,85 Mark, 8,45 Mark, 9,30 Mark und 11,05 Mark pro Rilo. Der Höchstpreis für deutsches Leder beträgt für ungefähr die gleichen Qualitäten 18,75 bis 17,70 Mark pro Rilo. Häße würden zum Beispiel für 6,10 Mark angeboten. Der Höchstpreis für deutsche Häße betrug 11,50 Mark, doch also die deutschen Höchstpreise, bei denen bezüglich der Lederindustrie nicht bezweifeln kann, um 60-80 Prozent höher waren, als die englischen Lederpreise noch heute sind. (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Allerdings deutsche Währung! Wenn die Währungs- differenz hinzukommt, dann besteht natürlich eine ungeheure Differenz. Aber ich sage noch einmal: der englische Konsum geht nicht mit Schilling und der deutsche Konsum geht mit Mark; und daher ist es nicht berechtigt, daß aus dem schlechten Stand der Materie die Industrie und der Handel nach Friedensverträge in die Lüste schießen, was das hier sehr häufig der Fall ist.

Man hat hier in eine Stelle — darauf muß ich nicht mit einigen Worten eingehen — eine Reichszentrale für Heimdenkmal. Diese Reichszentrale hat das Bedürfnis, das Volk aufzuklären. Diese Aufklärung geschieht auch in der Weise, daß sie sich von den Interessenten einseitig beraten läßt. Ich habe vor mir ein Broschüre vom 6. September 1919. In dieser Schrift sind teilgenommen die Unternehmerpreise sowie Unternehmer- und Handelsorganisationspreise und eine Reihe von Vertretern verschiedener Reichsämter und Kreisverwaltungen. Vielfachere wurde weder Vertreter der Arbeiterpreise noch Vertreter der Arbeitermerkmale in dieser Sitzung einbezogen. Ich würde, wenn die Zentrale für Heimdenkmal ein objektives Urteil über irgend eine Sache prägen wollte, dann müßte sie auch hören, was die Arbeiter dazu zu sagen haben.

Run ein anderes Kapitel! Ich möchte an die Regierung folgende Frage richten: Wie kommt es, daß von dem Beteiligungsamt Coblenz Halbflohen verkauft und in Fabriken angeboten werden, das Paar zu 9,50 Mark, Brandflohen das Paar zu 6,50 Mark? Ganz abgesehen von dem ungeheuren Preiswucher, der hierin liegt — denn wenn man den Absfall abschneidet, hat ein einziges Mark einhundert auf 45,43 Mark — frage ich: wie kommt das Beteiligungsamt Coblenz überhaupt dazu, Leder beziehungsweise Sohlen und Brandflohen verkaufen zu können? Wenn die Beteiligungsämter Leder übrig haben, das sie nicht selbst verwenden können, dann sollte das Leder zur Herstellung von billigen Schuhen verwendet werden und nicht erst zu ungeheuren Preisen verkauft werden. Dann geht das Reich wieder die hohen Schutzpreise, und der Jobbrand macht ja doch den Gewinn hebel. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Tabei eine andere Frage! Von dem Beteiligungsamt des 11. Armekorps sind an eine Erfarter Firma 48,30 Rilo Leder geliefert worden. In eine Schuhfabrik wurde Bodenleder geliefert, die also das Bodenleder gerichtet verarbeitet kann. Diese Fabrik wird das Bodenleder natürlich weiter











# Beilage zum Schuhmacher-Fachblatt

## Reichstarifvertrag.

Im nachstehenden veröffentlichen wir den Reichstarifvertrag, wie er durch die letzten Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, die am 30. Oktober in Frankfurt a. M. stattfanden, gestaltet ist. Wir erlauben unsere Mitglieder, sich diesen Tarifvertrag anzusehen, da wohl ein Neubruch des Tarifes nicht abzuwarten ist.

Frankfurt a. M., den 6. November 1919.  
Der Vorstand.

Im Namen des Überwachungsaußenrat der Schuhindustrie, Berlin, dem Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt a. M., Sitz in Berlin, dem Schuhfabrikantenverein e. V., "Driminia", Pirmasens, und der Vereinigung der Hülfs- und Hilfsfabrikanten, Sitz Berlin, einerseits — als neuer Mitglieder Teil tritt die "Vereinigung der Schuh- und Schuhmacher-Verleger in Pirmasens" dem Tarifvertrag bei — dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Nürnberg, dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands, Sitz Frankfurt a. M., und dem Gewerkschaften der Schuhmacher und Lederarbeiter (Hilfs- und Hilfsfabrikanten), Berlin, andererseits  
den nachstehenden Tarifvertrag abgeschlossen:

### § 1. Geltungsbereich.

Der Vertrag hat Gültigkeit für alle dem Überwachungsaußenrat der Schuhindustrie unterstehenden Betriebe, welche arbeiten für die Schuhindustrie auszuführen; für Geschäftsbetriebe und Teilbetriebe nur insoweit sie den vertragenden Verbänden angehören.

### § 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige effektive Arbeitszeit beträgt für alle an fünf Wochentagen 8 Stunden, am Sonnabend 4 Stunden; Pausen, sowie die Zeit für Ein- und Ausreisen sind in die Arbeitszeit einzurechnen.  
In Betrieben, in welchen am Sonnabend-Nachmittag gearbeitet wird, beträgt die Arbeitszeit an fünf Tagen 40 Stunden, am Sonnabend 5 1/2 Stunden.  
Bei Betriebsstörungen, die infolge Rohlenmangel entstehen, soll die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber besonders geregelt werden.

Im übrigen bleibt die Einteilung der Arbeitszeit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines jeden Betriebes offen, so ist jedoch an jedem Orte möglich einseitig zu ändern.

Bei dringendem Bedarf kann eine Verlängerung der Arbeitszeit angeordnet werden, jedoch gilt eine derartige Verlängerung als Überstunden.

Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit im ganzen oder über den betreffenden Abteilungen gleichmäßig, nicht für einzelne Arbeiter herabzusetzen.

### § 3. Überstunden.

Überstunden über die tägliche regelmäßige Arbeitszeit werden für die ersten beiden Stunden mit 25 Prozent, die folgenden Stunden sowie für Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Lohnaufschlag für Zeit- und Akkordarbeit festgesetzt. Bei der Bestimmung in § 2 b.  
Bei Akkordarbeitern ist dieser Lohnaufschlag auf die in der laufenden Lohnwoche erzielten Durchschnittsverdienstes oder auf Grund eines besonders vereinbarten Einheitslohnlohn festzusetzen.

### § 4. Ortsklassen.

Für die Einteilung der Ortsklassen (§ 5) gilt das dem in Buchform herausgegebenen Reichstarifvertrag beizufügen Verzeichnis. Die Einteilung weiterer Orte erfolgt die Zentralratifikommission.

### § 5. Zeitlöhne.

Der Mindeststundenlohn im Zeitlohn beträgt in

für	Ortsklasse I		Ortsklasse II		Ortsklasse III		Ortsklasse IV		Ortsklasse V	
	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920	1919	1920
1. Klasse	0,77	0,90	0,62	0,65	0,87	0,70	0,92	0,75	0,97	0,80
2. Klasse	1,16	0,85	1,17	0,92	1,28	0,99	1,30	1,04	1,37	1,12
3. Klasse	1,56	1,24	1,64	1,20	1,73	1,39	1,82	1,47	1,99	1,56
4. Klasse	2,02	1,51	2,11	1,59	2,19	1,68	2,28	1,70	2,36	1,85

Diese Mindeststundenlöhne gelten nur in den unter bezeichneten Fällen unterboten werden. Dagegen kann ein höherer Lohn verlangt und bewilligt werden.

c) Der Stundenlohn für berufstätige, erst anzulernende Arbeiter bleibt für die ersten acht Wochen der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

d) Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren sind von den Bestimmungen über Mindeststundenlöhne ausgenommen. Dagegen erhalten sie außer Einrechnung der zeitigen Kriegs- und Leistungszulage eine Lohnaufbesserung. Diese soll im Verhältnis zu der der Altersklasse 15-16 Jahre gewährten Lohnaufbesserung geregelt werden.

e) Für Arbeiter, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskräfte sind, sind besondere Vereinbarungen unter Mitwirkung des Arbeitersausschusses zulässig.

f) Die Mindeststundenlöhne gelten nur für die Berufsarbeiter. Die im zweiten Absatz bezeichneten Arbeiter erhalten außer der Einrechnung der Kriegs- und Leistungszulage in die zeitigen Löhne ebenfalls eine angemessene Lohnaufbesserung.

Berufsfremde Arbeiter, wie Hausbursten, Ausläufer, Pförtner, Maschinenisten und Fuhrleute fallen nicht unter die Bestimmungen über die Mindestlöhne.

### § 6. Akkordverordnungen.

a) Die einzelnen Akkordlöhne sind für die verschiedenen Ortsklassen auf Grund des im § 5 festgelegten Mindeststundenlohns zugängig

20 Prozent Zuschlag für männliche Arbeiter  
10 Prozent Zuschlag für weibliche Arbeiter  
anzurechnen.

Die Akkordlöhne sind festzusetzen für diejenigen Geschlechts- und Altersklassen, welche im Frieden vorwiegend die betr. Arbeiten verrichtet haben.

b) Die Akkordlöhne, die neu eingeführt oder verändert werden, sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitersausschuss zu vereinbaren.

c) Die Akkordlöhne sind zu zahlen, einerlei, ob die Arbeiten von männlichen oder weiblichen erwachsenen oder jugendlichen Arbeitern ausgeführt werden.

d) Bei mangelhafter Arbeit kann der für Nacharbeiten zu zahlende Lohn in Abzug gebracht werden. In freitragenden Fällen ist der Arbeitersausschuss zur Mitwirkung heranzuziehen. Der Arbeiter kann für die durch sein Versäumnis verderbten Waren schadenersatzpflichtig gemacht werden. Das Verbot, die Waren an Arbeiter zu verkaufen, ist aufgehoben.

e) Ungültig ist, daß ein Arbeiter vom anderen entlohnt wird.

### § 7. Rinderzulage.

Die Ernährer erhalten für jedes erwachsene Kind unter 15 Jahren wöchentlich eine Leistungszulage von M. 1.— Als Ernährer gelten auch Witwen, Kriegserkrankte und lebige Mütter. Die Zulage ist auch in Krankheitsfällen des Ernährers zu gewähren.

### § 8. Allgemeine Lohnverbesserung.

Eine Verschlechterung des vor dem 1. 10. 19 erzielten wöchentlichen Gesamtverdienstes darf nicht eintreten; dagegen muß sich in allen Fällen der bisher erzielte wöchentliche Gesamtverdienst eines Arbeiters um mindestens 5 Prozent erhöhen.

Als bisher erzielter wöchentlich Gesamtverdienst gilt der in den letzten 4 vollen Arbeitswochen vor dem 1. Oktober 1919 erzielte durchschnittliche wöchentliche Gesamtverdienst.

Bei der Feststellung, ob sich der bisher erzielte wöchentliche Gesamtverdienst um mindestens 5 Prozent erhöht, sind bis zum 1. Oktober 1919 gewährten Lohnzulagen aller Art mit anzurechnen.

### § 9. Furnaturen.

a) Nähgarn und Nähseife werden, soweit sie bisher den Arbeitnehmern in Rechnung gestellt worden sind und im festgesetzten Akkordlohn eine entsprechende Vergütung inbegriffen ist, auch fernberlin berechnet. Alle übrigen Furnaturen werden nicht mehr berechnet, jedoch können die in der Arbeitslohn enthaltenen Vergütungen bei der Neuverteilung der Akkordlöhne berücksichtigt werden.

b) Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei Furnaturen, die nicht berechnet werden, den Preisverbruch über die vom Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer festgesetzte Menge den Arbeitern in Rechnung zu stellen.

c) Diese Bestimmungen gilt auch für die Heimarbeit.

d) Bei den Furnaturen, die nach dieser Bestimmung auch fernberlin berechnet werden, darf der Preis nur insoweit erhöht werden, als auch der Akkordlohn entsprechend erhöht worden ist.

### § 10. Umfang der Zeit- und Akkordlöhne.

Die vereinbarten Mindeststunden- und Akkordlöhne sind vom Arbeitgeber in den einzelnen Betriebsabteilungen

an jedermann zugänglich und sichtbaren Stellen auszubängen.

### § 11. Lohngarantie.

a) Akkordarbeiter erhalten bei Beschäftigung in Zeitlohn und bei Betriebsstörungen, soweit solche vom Arbeitgeber verschuldet sind, den sich aus dem Lohn der letzten drei Monate ergebenden Durchschnittslohnverdienst. Der Arbeiter ist in diesem Falle verpflichtet, andere ihm zugewiesene Verkaufsarbeit zu verrichten, wenn diese ihm den gleichen Verdienst bietet, oder ein auf Grund besonderer Vereinbarung festgesetzter Stundenlohn vergütet wird.

Bei Lohnausfall infolge Störung an einzelnen Arbeitsmaschinen, oder Werkzeugen, oder infolge sonstiger Veranlassungen, die für eine nicht mehrere Wochen wiederkehrende Betriebsstörung von kurzer Dauer führen, soll eine angemessene Entschädigung für den hierdurch verursachten Lohnausfall vom Arbeitgeber gewährt werden. Alle Fälle, bei denen die Arbeiternehmer ein Verschulden trifft, sind ausgenommen. Im Streitfall soll zwischen Arbeitersausschuss und Arbeitgeber eine Verständigung erfolgen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, entscheidet die Schlichtungskommission endgültig.

b) Zeitlohnarbeiter erhalten in vorstehendem Falle eine ihrem Stundenlohn entsprechende Entschädigung.

c) Für die vom Arbeitgeber gegen den Widerspruch des Arbeitersausschusses angeordneten Feiertage wird die gleiche Entschädigung bezahlt. Inveruntage bis zur Höchstgrenze von zwei Tagen werden nicht entschädigt.

d) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf Grund des § 616 B. G. B. beendet werden müssen, dürfen keine Lohnabzüge gemacht werden.

### § 12. Ferien.

Es werden sämtlichen Arbeitern mit Ausnahme der Heimarbeiter gleichzeitig Ferien bewilligt; die Ferienzeit ist in den verschiedenen, am gleichen Ort ansässigen Betrieben auf verschiedene Wochen zu verteilen.

Diese betragen sieben Arbeitstage; sie beginnen am Freitagabend nach Arbeitschluss und endigen am übernächsten Montag früh mit dem üblichen Arbeitsbeginn.

Während der Ferien wird der volle durchschnittliche Arbeitsverdienst für die ausfallende Arbeitszeit vergütet. Der Lohn wird errechnet nach dem Gesamt-Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Arbeitswochen und gelangt bei Ferienbeginn zur Auszahlung.

Vorbereitung für die Lohnverteilung ist, daß der Arbeitnehmer während der Ferienzeit keine andere berufliche, lohnbringende Tätigkeit ausübt.

### § 13. Lohnauszahlung.

Die Zahlung aller Löhne und aller Zuschläge findet wöchentlich am Donnerstag oder Freitag statt. Betriebe, die bisher bereits Sonnabend mittags geschlossen und vom mittags Lohn gezahlt haben, können dies weiter tun.

### § 14. Heimarbeit.

a) Heimarbeit ist möglichst zu vermeiden. Wo sie eingeführt wird, erhalten die Heimarbeiter denselben Akkordlohn, wie er den in Betrieben beschäftigten Arbeitern für die gleiche Arbeit gezahlt wird.

b) Fabrikarbeiter dürfen weder für sich noch für Rechnung Dritter Hausarbeit übernehmen, noch darf ihnen solche vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeboten werden. Die Annahme von Arbeit für andere Schuh- und Schäftefabriken ohne Genehmigung des Arbeitgebers ist verboten.

### § 15. Zwischenmeister.

Der Fabrikant darf nur dann Arbeit durch Teilbetriebe oder Zwischenmeister anfertigen lassen, wenn sie sich den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unterwerfen.

### § 16. Arbeitersausschuss.

In allen Betrieben, in welchen 20 und mehr Arbeiter beschäftigt sind, ist ein Arbeitersausschuss zu wählen. Soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Arbeitersausschuss besteht, je nach Größe des Betriebes, aus 3 bis 7 Personen.

b) Dem Arbeitersausschuss können nur Arbeiter und Arbeiterinnen angehören. Werk- oder Abteilungsmeister oder sonstige Vertreter der Arbeiter können dem Arbeitersausschuss nicht angehören.

c) Die Wahl ist geheim, wird nur durch die Arbeiter vollzogen und soll jedes Jahr neu erfolgen.

d) Die Wahl erfolgt im Falle der Wahl, der Zeitpunkt soll auf den Gehalt der Arbeitszeit festgelegt werden.

er.  
gen.  
7 1/2 Uhr  
ends 7 Uhr in  
Castlstr.  
November, abend  
al von Nidob  
bends 8 Uhr in  
abends 6 Uhr in  
abe  
Dezember, abend  
bends 8 Uhr  
bends 7 1/2 Uhr  
bends 7 1/2 Uhr  
str. 50-52  
abends 8 Uhr in  
nstraße.  
abends 8 Uhr in  
straße.  
Dezember, abend  
ber, sofort nach  
Versammlung  
v., abends 8 Uhr  
ohnpforte.  
v., abends 8 Uhr  
v., abends 7 1/2  
Nidob.  
ontag früh 10 Uhr  
müssen spätere  
und Depeche  
ein.  
e Redaktion  
nliche Artikel  
aufenthalt des Käse  
geb. am 14. Juni  
in Arbeit, müssen  
reife des Geschüts  
Stitzer, Frankfurt  
straße 68 gelangt  
an für eine Fräsmas  
oblen-Apparat mit  
part Raspein u. Sch  
ber viele Raspein,  
- m. Anleitung p. St  
Nürnberg, Friedent  
en Robert Richter  
u. die herrlichen  
erbochzeit.  
gen und Kollegien  
lle Landeshut l. G  
am verspätet  
ndfollegen und  
nd Maria Waman  
die bezgl. Bildsch  
Zahlstelle Hecht  
Nachsch.  
mündlichen Proletar  
nach langem Pro  
ellege und Wau  
Quibo Wilsch  
32 Jahren.  
es Andanten mit  
bchaft Eppenberl

**§ 17. Schlichtungskommission.**

a) Streitigkeiten über die Bestimmungen dieses Vertrages oder ihre Auslegung sind von einer Schlichtungskommission zu entscheiden.

b) In diesem Zweck sind 11 Schlichtungskommissionen, und zwar je eine aus einer der 11 Gewerkschaften und je eine aus einer der 11 Arbeitgebervereinigungen zu bilden. Sie bestehen aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von dem unterzeichneten Vertragschließenden zu bestimmen sind. Die Mitglieder der Kommission haben alljährlich einen unparteiischen Vorsitzenden zu wählen.

c) Die Schlichtungskommission soll innerhalb zehn Tagen nach Berufung zusammentreten.

Die Bestimmung des Termins erfolgt durch den Vorsitzenden, die Einladung soll sieben Tage vor dem Termin erfolgen.

d) Ergibt die Entscheidung der Schlichtungskommission, soweit sie nicht einseitig ist, kann eine der vertragschließenden Parteien innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Schlichtungsergebnisses Berufung an die Zentral-Tarifkommission einlegen.

f) Für die Schlichtungskommission hat die Zentral-Tarifkommission eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser sind auch Bestimmungen über die Verzinsung und Verteilung der Kosten auf die Parteien zu treffen.

**§ 18.**

**Zentraltarifkommission.**

a) Zur Überwachung, Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages, sowie zur endgültigen Entscheidung bei tariflichen Streitigkeiten ist durch die vertragschließenden Parteien eine Zentral-Tarifkommission mit dem Sitz in Frankfurt a. M. zu bilden. Diese sind von jeder Seite fünf Personen, sowie deren Stellvertreter zu bestimmen.

b) Die Verhandlungen sind von einem unparteiischen Vorsitzenden zu leiten, den die Mitglieder der Kommission alljährlich neu zu wählen haben.

c) Die Sitzungen der Zentraltarifkommission finden auf Anordnung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien muß die Kommission in dringenden Fällen innerhalb 14 Tagen zusammentreten. In letzterem Falle ist bei Stellung des Antrages die Begründung der Dringlichkeit und der Berufung einzureichen.

**Wirtschaftliche Friedensbedingungen.**

Wirtschaftlich am schwersten betroffen wird Deutschland infolge der Weltwirtschaftskrise in Ost und West durch den Verlust der Bodenschätze, insbesondere der Kohlen, des Saargebietes, die dem Reich für die Wiedergutmachung der Kriegsverluste von Westpreußen und Polen, die Rohstoffmittellieferanten für etwa 1,5 Milliarden Reichsmark liefern. Dazu kommen dann noch die schweren Verluste der Wiedergutmachung, wobei es sich nach dem Wortlaut des Friedensvertrages und des Ultimatums vom 16. Juni 1919 handelt, in der Hauptsache um Naturalleistungen handelt. Wie hoch die Summe sein wird, die für Wiedergutmachung gefordert wird, steht noch nicht fest. In dem Ultimatum vom 13. Juni 1919 heißt es, die verbündeten Mächte seien bereit, dem Deutschen Reich alle möglichen und angemessenen Erleichterungen zuteil werden zu lassen, damit es die zerstörten und beschädigten Gebiete besiedeln und daraufhin binnen vier Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages Vorarbeiten machen kann für eine Regelung der Ansprüche auf Grund der verschiedenen Schadensarten, für die Deutschland verantwortlich gehalten wird. Sollte es möglich sein, in den darauffolgenden zwei Monaten zu einer Vereinbarung zu gelangen, so wird der genaue Umfang der deutschen Schuld dadurch festgestellt werden. Wenn in der angegebenen Zeit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, so wird die vom Rat der Völkerrechtler festgestellte Regelungsmethode zur Anwendung gelangen, d. h. der gegenseitige Wiedergutmachungsausschuss, bestehend aus Vertretern Amerikas, Frankreichs, Großbritannien und Italiens (und für gewisse Sonderfragen andere Staaten), stellt den Betrag des Schadens bis zum 1. Mai 1921 fest und unterwirft den Zahlungspflan, wobei ein zu dem Zweck eingerichteter deutscher Ausschuss mit ihm zusammenarbeiten kann, ohne jedoch auf die Entscheidungen Einfluß zu haben. Sollte Deutschland mit Zahlungen im Rückstand bleiben, so kann die Zahlung der Restsumme auf später verschoben werden, oder eine anderweitige Behandlung erfahren — d. h. praktisch erfüllen werden; allerdings müssen in letzterem Falle Bedingungen erfüllt werden, welche die verbündeten Regierungen bereit und willig beizubringen werden.

Bis zum 1. Mai 1921 hat Deutschland 20 Millionen Reich (Goldwert) zu zahlen. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Besatzungsmächte und der Rohstofflieferanten. Der verbleibende Rest wird auf Rechnung der Wiedergutmachung geschrieben. Für die Jahre 1921—1926 sind 30 Milliarden Reich Gold mit 2,5 Prozent Zinsen in Annuitäten auf den Inhaber auszugeben. Ferner ist eine jährliche Verzinsung zur Abgeltung von weiteren 30 Milliarden Reich Gold mit 5 Prozent Zinsen vorgesehen, doch erfolgt diese Zahlung nur, wenn der Wiedergutmachungsausschuss der Ansicht ist, daß Deutschland die Zinsen und Tilgungszinsen vollständig ausbezahlen kann. Der Ausschuss bestimmt auch Zeit und Art der Zahlung.

Zur Wiedergutmachung sind Deutschland wirtschaftliche Mittel in Anspruch zu nehmen. In dem Friedens-

Vertrag ist die Einleitung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor dem Termin. Hierbei ist die Tagesordnung und der Sachverhalt der einzelnen Fälle mitzuteilen.

e) Der Schlichterspruch hat eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und deren Verteilung zu enthalten. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

Die Zentraltarifkommission hat eine Geschäftsordnung für sich und die Schlichtungskommission zu erlassen.

f) Die beiderseitigen Organisationsvertreter sind als Rechtsbeistände und Kläger in allen Instanzen zugelassen.

**§ 19.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

a) Mit dem Tage, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt, werden alle bestehenden Tarif-, Orts- und Betriebsverträge aufgehoben. Alle Bestimmungen der Arbeitsordnungen, soweit sie diesen Verträge zuwiderlaufen, sollen mit ihm in Einklang gebracht werden; die neuen Arbeitsordnungen sind sobald bei den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Genehmigung einzureichen.

b) Streiks, Sperrungen und Ausperrungen wegen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses sind während der Vertragsdauer unzulässig.

c) Maßregelungen und Entlassungen wegen Eintretens für diesen Tarif oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation dürfen nicht stattfinden.

d) Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die diesem Verträge zuwiderlaufen und geeignet sind, dessen Bestimmungen zu umgehen, sind unzulässig.

**§ 20.**

**Gültigkeitsdauer.**

a) Dieser Vertrag tritt spätestens am 1. Mai 1920 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. April 1920.

Er folgt nicht zwei Monate vor Ablauf des Vertrages von einer der vertragschließenden Parteien eine Kündigung, so gilt der Vertrag jeweils als auf ein weiteres Jahr verlängert.

b) Spätestens eine Woche nach Einreichung der Kündigung sind von dem kündigenden Teil, binnen weiterer drei Wochen von der Gegenpartei die Abänderungsanträge der Zentraltarifkommission einzureichen.

c) Die Erneuerungen des Vertrages treten die neu festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen jeweils am 1. Juni in Kraft.

Für sie baut; 2. die aus den von ihm beschafften Materialien entworfenen Tiere, Maschinen, Werkzeuge usw. zurückgelassen und Baumaterialien für den Wiederaufbau sowie auch Einrichtungengegenstände liefert; 3. gewisse Mengen Rohlen und Kohlenprodukte nach den verbindlichen Staaensausfuhr; 4. dem Wiedergutmachungsausschuss Bezugsrechte auf Rohstoffe und chemisch-physikalische Erzeugnisse einräumt. Alle diese Lieferungen werden auf die Wiedergutmachungsumlage gutgeschrieben.

Um die Zahlungsfähigkeit Deutschlands feststellen zu können, hat der Wiedergutmachungsausschuss der Gegner weitgehende Befugnisse. Aber er hat auf deutschem Boden keine Exekutivgewalt, er kann auch Deutschland nicht vorschreiben, welche Mittel es anzuwenden hat, um der übernommenen Wiedergutmachungspflicht nachzukommen.

Im Interesse der Wiedergutmachung können verwendet werden die Liebersteile deutscher Gebiete über deutsche Gebiete in den bisher feindlichen Ländern; überdies werden die Güter deutscher Staatsangehöriger herangezogen; sie werden nach den Gebieten der betreffenden Länder liquidiert, und die deutsche Regierung hat ihre dadurch betroffenen Angehörigen zu entschädigen. Da die Gefahr der Wegnahme auch hinsichtlich deutscher Auslandsunternehmungen in den bisher feindlichen Ländern besteht, so nach Friedensschluss, aber vor Erledigung der Wiedergutmachungspflicht gegründet werden, so sind beratige Gründungen für die soll die Wiedergutmachungspflicht erfüllt sein. Der Wiedergutmachungsausschuss der verbündeten Regierungen kann binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages fordern, daß alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen im Gebiet des ehemaligen Aufstanz, Osterrreich-Ungarn, in Bulgarien, der Türkei, in China, sowie in den abzutretenden deutschen Gebieten, an ihn übertragen werden. Deutschland übernimmt die Verpflichtung, keine auf diese Unternehmungen in den hier genannten Gebieten, die nicht öffentlichen Charakter haben, erfüllen nicht an die Regierungen abzutreten werden. Artikel 209 erfüllt alle Verträge zwischen deutschen Angehörigen und Angehörigen ehemals feindlicher Staaten als aufgehoben. Nicht betroffen werden diejenigen Staaten und andere Bevölkerungsgruppen, sowie diejenigen Verträge, deren Weiterbestand die verbündeten Regierungen im Allgemeinen innerhalb binnen 6 Monaten nach Inkraftsetzung des Friedensvertrages fordern. Deutschland hat auch in solchen Fällen nichts anzuhängen. Auf Verträge, die einseitig zwischen Angehörigen Deutschlands, anderer Staaten und feindlichen Angehörigen der nordamerikanischen Union, abgeschlossen sind, sind diese Bestimmungen, hat diese Bestimmungen nicht anzuwenden, weil die Bestimmungen der eben genannten Länder einer solchen vollständigen Beendigung durch die verbündeten Regierungen entgegenstehen. Auch werden die Rechte zwischen deutschen Angehörigen und ehemaligen deutschen Angehörigen, die durch Gebietsabtretungen Angehörige der verbündeten Staaten wurden, nicht berührt.

**§ 21. Inkrafttreten des Vertrages vom 7. 12. 1918.**

Die Änderungen vom 7. 12. 1918 zu dem Vertrag für die Wiedergutmachung vom 15. April 1918 treten nach der Veröffentlichung in Kraft. Für die Wiedergutmachung der Wiedergutmachung wird eine Frist bis zum 31. Januar 1919 gesetzt. Die Frist bei der Umrechnung eingelegter Erhöhungen müssen rückwirkend von der 1. Dezember 1918 ab einschließlich nachvergütet werden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1919.

**§ 22. Inkrafttreten des Nachtrages vom 31. 10. 1919.**

Die Bestimmungen des Nachtrages treten am 1. November 1919 in Kraft. Die neuen Lohnsätze für die ersten Lohnzahlungen des Monats November für die letzte Lohnwoche zu zahlen. Für die Umrechnung der Löhne wird eine Frist bis spätestens 31. Dezember 1919 gesetzt. Die Frist bei der Umrechnung eingelegter Erhöhungen müssen rückwirkend von der ersten Lohnwoche 1919 ab einschließlich nachvergütet werden.

Frankfurt a. M., den 31. Oktober 1919.

**Die vertragsschließenden Gewerkschaften.**

Ferner soll den Fabrikanten durch die Gewerkschaften Fabrikantenverbände empfohlen werden, den Lohn- und Arbeiterinnen eine einmalige Wirtschaftskreislaufzuschuss zu gewähren. Die Höhe derselben ist wie folgt:

Ortsklasse	5 und 4	3
unter 16 Jahren	M. 80.—	90.—
16—18 Jahre	110.—	120.—
18—21 Jahre	160.—	170.—
über 21 Jahre	200.—	225.—

(Für jedes Kind in allen Ortsklassen RM. 20.—)  
Bis zu 18 Jahren wird die auszahlende Gewerkschaft oder der Vormund ausgebildet.  
In solchen Vertrieben, wo die Auszahlung nicht möglich ist, kann dieselbe auch in Raten ausgezahlt werden.

Die Liebereintommen von Paris und Washington den Schutz gewerblicher Erfindungen (Patente) unter Artikel 308 des Friedensvertrages grundsätzlich wiederhergestellt, ebenso das Berner Liebereintommen über die literarischer und künstlerischer Urheberrechte. Über die während des Krieges durch die Siegerstaaten oder Verwaltungen einer verbündeten Macht verübten Rechte deutscher Reichsangehöriger getroffen werden weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit. d. h. man kann in den verbündeten Ländern die Rechte der deutschen Reichsangehörigen ausüben. Dem Antrag der deutschen Reichsangehörigen auf Gegenleistung in dieser Beziehung wurde nicht stattgegeben und zwar mit der Begründung, daß gewisse verbündete Staaten auf dem Gebiet während des Krieges nicht eintraten, so daß Gemäßung von Gegenleistung zum Nutzen der Angehörigen dieser Staaten ausfallen würde. Die Liebereintommen über gewerbliche Erfindungen sowie literarischer und künstlerischer Eigentum zu prüfen, können die verbündeten auf Rechnung der Wiedergutmachung eingezogen werden. Die Entschädigung der dadurch betroffenen Personen obliegt der deutschen Regierung.

Der Friedensvertrag enthält auch eingehende Bestimmungen über den Seeverkehr, über die Häfen, Wasserstraßen und Kanäle. Es wird beiderseitig die Angehörigen verbündeten Staaten die unbeschränkte Benutzung unter internationaler Kontrolle zu stellen, während die deutschen ein solches Recht im feindlichen Zustand nicht haben. Nach Verlauf von mindestens 5 Jahren tritt allerdings die deutsche Binnenschifffahrtsunternehmung sehr weitgehend in die Hände der verbündeten Staaten über. Die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Häfen (die einseitig zugunsten der verbündeten Staaten gelten) werden für 5 Jahre, können aber nach dem Verfall verlängert werden, falls sich die Umgestaltung der deutschen Binnenschifffahrt nicht geltend gemacht hat.

Eine vollständige Überlieferung der wirtschaftlichen Friedensbedingungen im Rahmen eines kurzen Aufzuges von Wirtschaftlichen Deutschlands von den Friedensverträgen betroffen wird, wie unabweisbar schon die Bestimmungen über die Wiedergutmachung zeigen.